

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Klage gegen Stadt Halle in Zusammenhang mit Eissporthalle zum Teil erfolgreich

Das Oberlandesgericht Naumburg hat mit Urteil vom 4. November 2024 die Stadt Halle verurteilt, an die M.A.T. Objekt GmbH, ein Unternehmen der Zwerenz Gruppe GmbH, 98.692,49 EUR nebst Zinsen zu zahlen und damit dem Antrag der Klägerin, die insgesamt mehr als 1,3 Mio. EUR gefordert hatte, nur zu einem Teil stattzugeben, Az. 12 U 41/23.

Der 12. Senat des OLG hat es, wie erstinstanzlich auch das Landgericht Halle, nicht für erwiesen angesehen, dass der Halle Messe GmbH, die ihre Ansprüche an die M.A.T. GmbH abgetreten hatte, aufgrund von mündlichen Zusagen des damaligen Oberbürgermeisters oder darauffolgender Verhandlungen zwischen der Stadt Halle und der Halle Messe GmbH ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Dabei geht das Urteil sowohl auf ein etwa entstandenes Vertrauensverhältnis zwischen der Halle Messe GmbH und der Stadt Halle als auch auf die Frage der Kausalität der von der Klägerin geltend gemachten Ausgaben im Hinblick auf die zwischen den Parteien geführten Verhandlungen ein. Darüber hinaus hat der Senat den zwischen der Stadt Halle, den Eishockeyvereinen und der Halle Messe GmbH geschlossenen Vorvertrag nicht als Grundlage für eine Zahlung angesehen. Soweit eine weitere GmbH der Zwerenz Gruppe die Fertigung eines Eiszeltes in Auftrag gegeben hatte, wurde die Klage ebenfalls abgewiesen, weil eine Verbindung zwischen der GmbH und der Klägerin, und damit ein der Klägerin entstandener Schaden, nicht aufgezeigt werden konnte. Lediglich im Hinblick auf Ausgaben für Inventar hat die Klägerin einen Anspruch, den die Beklagte auch nicht durch Aufrechnung mit einem Rückzahlungsanspruch für Energiekosten zu Fall bringen konnte.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Naumburg Nr. 7/2024 vom 4. November 2024

■ Mietrecht

Modernisierungsarbeiten verpflichten nur im Ausnahmefall zum Auszug

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 22. Oktober 2024 in einem Berufungsverfahren eines eines 85-jährigen Mieters die Räumungsklage einer Vermieterin abgewiesen. Die wegen (vermeintlicher) Verletzung der Pflicht zur Duldung von Modernisierungsarbeiten zunächst angedrohte, dann ausgesprochene fristlose, hilfsweise fristgemäße Kündigung ist unwirksam, Az. 65 S 139/24.

Eine andere Kammer des Landgerichts II hatte den Mieter, der das Mietobjekt seit seiner Geburt bewohnt, am 7. September 2021 (Az. 63 S 415/19) zur Duldung mehrerer Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten verurteilt und ihn verpflichtet, den von der Klägerin beauftragten Handwerkern den Zutritt zur Ausführung der Arbeiten jeweils nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung vom Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 7 und 18 Uhr zu gewähren.

Mit mehreren Schreiben forderte die Vermieterin den Mieter zwischen Juli und September 2023 auf, für Baufreiheit zu

sorgen und das Haus zu räumen, da die Bewohnbarkeit der Immobilie in der Zeit der Bauphase nicht gegeben sei. Der Mieter erwiderte darauf unter anderem, dass er nur zur Duldung und Zutrittsgewährung, nicht aber zur vorübergehenden Räumung verurteilt worden sei.

Die 65. Zivilkammer des Landgerichts II teilt diese Auffassung. Der im Gesetz verwendete, dem vorangegangenen Urteil zugrundeliegende Begriff der Duldung erfasse kein aktives Handeln, sondern beschränke sich auf ein passives Zulassen der Maßnahmen und die Gewährung von Zutritt. Ein zur Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten verpflichteter Mieter müsse das Mietobjekt während der Bauarbeiten nicht auf bloßes Verlangen des Vermieters räumen. Dies komme allenfalls unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht, etwa dann, wenn die Maßnahmen bei einem baufälligen Haus nicht anders erledigt werden können. Dafür seien weder dem Ankündigungsschreiben noch den außergerichtlichen Schreiben der Klägerin oder ihrem Vortrag im hiesigen Verfahren Anhaltspunkte zu entnehmen. Dagegen spreche vielmehr, dass die Maßnahmen in einem Reihenhaushaus vorgenommen werden sollen, demnach – anders als in einem Mehrfamilienhaus – isoliert geplant und durchgeführt werden können, ferner der Zustand des Hauses nach der Beschreibung der Maßnahmen im Ankündigungsschreiben. Den Aufforderungen der Vermieterin das Haus zu räumen, habe daher eine rechtliche Grundlage gefehlt.

Es sei vielmehr die Vermieterin nach dem vertraglichen Rücksichtnahmegebot (§ 241 Abs. 2 BGB) ihrerseits verpflichtet gewesen, bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen auf den betroffenen Mieter Rücksicht zu nehmen, hier auf die gesundheitlichen Belange und das Alter des Mieters. Es erschließe sich für jedermann von selbst, dass im Rahmen der Planung der Ausführung baulicher Maßnahmen in einer Wohnung bei einem jungen, gesunden Mieter andere Belange zu berücksichtigen sind als bei einem Mieter, der das Alter von 80 Jahren bereits deutlich überschritten hat und/oder aus anderen, etwa gesundheitlichen Gründen besonders schutzbedürftig ist. Davon gehe auch das Gesetz aus, das eine Pflichtverletzung des Vermieters vermutet, wenn eine bauliche Veränderung in einer Weise durchgeführt werden, die geeignet ist, zu erheblichen, objektiv nicht notwendigen Belastungen des Mieters zu führen (§ 559 d Satz 1 Nr. 3 BGB). Das Landgericht II verweist weiter darauf, dass die Rücksichtnahmepflicht bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen dabei unabhängig davon bestehe, ob der Mieter fristgerecht einen Härteeinwand erhoben hat (§ 555 d Abs. 2 BGB). Der Härteeinwand kann bereits die Duldungspflicht des Mieters ausschließen, das Rücksichtnahmegebot betrifft Pflichten des Vermieters bei bestehender Duldungspflicht.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 34/2024 vom 22. Oktober 2024

■ Wettbewerbsrecht

Kostenlose Stellenanzeigen in Online-Portal des Landkreises verstößt gegen Gebot der Staatsferne der Presse

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 26. September 2024 entschieden, dass das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand darstellt und im Streitfall gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt, Az. I ZR 142/23

Die Klägerin verlegt eine Tageszeitung in gedruckter und digitaler Form sowie ein Anzeigenblatt und unterhält zwei

Online-Portale. In diesen Medien werden Stellenanzeigen gegen Entgelt veröffentlicht. Der beklagte Landkreis betreibt unter anderem ein Online-Portal, das für den Landkreis als Arbeits- und Lebensstandort werben soll und auf dem unentgeltlich Stellenanzeigen privater Unternehmen und öffentlich-rechtlicher Institutionen veröffentlicht werden.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie ist der Auffassung, das Angebot kostenloser Stellenanzeigen verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht den Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Mit seiner vom BGH zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der BGH hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Das beanstandete Angebot kostenloser Stellenanzeigen auf dem Online-Portal des beklagten Landkreises verstößt gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Gebot der Staatsferne der Presse und ist nach § 3 a UWG wettbewerbswidrig. Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf dem Online-Portal des Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Die Unentgeltlichkeit des Angebots ist dabei nicht von maßgeblicher Bedeutung. Bei der Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand vorliegt, ist im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand im Gegensatz zu privaten Unternehmen nicht auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen ist und Verluste durch Steuern, Abgaben oder Beiträge decken kann. Geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand weisen aus diesem Grund nicht zwingend einen Unternehmensbezug im Sinne einer auf den entgeltlichen Absatz von Waren oder Dienstleistungen gerichteten Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr auf. Die öffentliche Hand kann sich einer lauterkeitsrechtlichen Überprüfung ihres Verhaltens nicht dadurch entziehen, dass sie die ihr - im Gegensatz zu privaten Unternehmen - eröffnete Möglichkeit nutzt, Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich anzubieten.

Der Bundesgerichtshof hat auch die Beurteilung des Berufungsgerichts gebilligt, wonach das Angebot kostenloser Stellenanzeigen gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Das Berufungsgericht hat dabei zutreffend allein auf das beanstandete Angebot kostenfreier Stellenanzeigen abgestellt, weil im Streitfall - anders als in Fällen, in denen der redaktionelle Teil einer Publikation der Gemeinde als die Presse substituierend beanstandet wurde - nur dieser wirtschaftliche Aspekt in Rede steht, der aber ebenfalls von der Pressefreiheit umfasst wird, die sich auf den Anzeigenteil erstreckt. Keinen Rechtsfehler weist auch die Würdigung des Berufungsgerichts auf, der Betrieb der Jobbörse sei geeignet, der Klägerin und anderen Verlegern von Zeitungen oder sonstigen Medien im Landkreis in erheblichem Umfang Kunden für Stellenanzeigen und damit auch die wirtschaftliche Grundlage für die Herausgabe von Presseerzeugnissen zu entziehen.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 205/2024 vom 24. Oktober 2024

■ Datenschutzrecht

Kein Schadensersatz für Schülerin wegen Beantwortung einer E-Mail vom privaten Account des Lehrers

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 25. Oktober 2024 die Klage einer Schülerin gegen ihre Grundschule wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO) zurückgewiesen, Az. 11 O 93/24.

Die Eltern des Mädchens hatten sich im Sommer 2023 bei der Schule per E-Mail über den Notenstand ihrer Tochter erkundigt. Der Lehrer beantwortete die an ihn weitergeleitete Anfrage von seinem privaten E-Mail-Account aus. Mit der Klage verlangt die durch ihre Erziehungsberechtigten vertretene Schülerin u. a. Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO.

Die Schule trägt vor, dem Lehrer die Datenverarbeitung hinsichtlich der Noten und Beurteilungen außerhalb der Schule genehmigt zu haben. Sie habe den Lehrern bis Herbst 2023 keine dienstlichen Endgeräte und kein W-Lan in der Schule zur Verfügung stellen können, sodass die Lehrer gezwungen gewesen seien, ihre privaten Geräte zu nutzen.

Die 11. Kammer des LG sah die Klage bereits als unzulässig an, da sie sich nur gegen den Schulträger und nicht gegen die Schule richten könne. Die Klage sei auch unbegründet. Die Schule habe die eingeklagten Auskünfte bereits erteilt und der Lehrer den E-Mailverkehr gelöscht. Selbst wenn ein Datenschutzverstoß vorliegen sollte, begründe dieser allein noch keinen Schadensersatz. Die Schülerin hätte zu Schäden vortragen müssen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. Oktober 2024

■ Strafrecht

Berlinerin wegen Verwendens der Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“ verurteilt

Das Landgericht Berlin I hat mit Urteil vom 8. November 2024 eine 42-jährige Berlinerin wegen Verwendens von Kennzeichen terroristischer Organisationen in zwei Fällen und wegen Verbreitens von Propagandamitteln terroristischer Organisationen zu einer Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt, Az. 502 KLS 21/24.

Nach den Feststellungen der 2. Großen Strafkammer (Staatschutzkammer) hat die Angeklagte zwischen Mitte November 2023 und Ende Dezember 2023 über ihr öffentlich einsehbares Instagram-Profil in insgesamt drei Fällen strafbare Beiträge zum Nahostkonflikt veröffentlicht. Dabei habe sie in zwei Fällen u. a. die der verbotenen Terrororganisation Hamas zuzuordnende Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“ benutzt und somit Kennzeichen terroristischer Organisationen verwendet (§ 86 a StGB). In einem weiteren Fall habe sie eine Fotografie eines Sprechers der Qassam-Brigaden, dem militärischen Flügel der Terrororganisation Hamas, mit zustimmenden Kommentaren und Emojis versehen und damit Propagandamittel der Terrororganisation verbreitet (§ 86 Abs. 2 StGB). Die Veröffentlichung sei von dem Willen getragen gewesen, die Terrororganisation Hamas in einem positiven Lichte darzustellen und für ihre Ziele zu werben.

Die Kammer entschied damit, dass es sich bei der genannten Parole um ein Kennzeichen der Terrororganisation Hamas im Sinne von § 86 a Abs. 2 StGB handelt. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) der vergangenen Jahre – insbesondere aus der Entscheidung des BGH betreffend das sog. Keltenkreuz vom 1. Oktober 2008 zum Az. 3 StR 164/08 ergebe sich, dass der Kennzeichenbegriff nicht einschränkend in dem Sinne ausgelegt werden dürfe, dass ein Kennzeichen ausschließlich von einer terroristischen Organisation und bereits bei ihrer Gründung verwendet werden

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 568

Fortsetzung von Seite IV

müsse. Ausreichend sei vielmehr, dass sich die terroristische Vereinigung das Kennzeichen, d. h. hier die genannte Parole, durch ständigen Gebrauch zu eigen mache. So liege der Fall hier, da die Terrororganisation Hamas die in Rede stehende Parole seit 2017 in ihre Charta aufgenommen und seit dem Überfall vom 7. Oktober 2023 auf Israel in zahlreichen Veröffentlichungen verwende.

Es handelt sich um das bundesweit erste Urteil eines Landgerichts in erster Instanz, das mit der Revision zum Bundesgerichtshof angefochten werden kann. Die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I wurde durch den Straftatbestand des Verbreitens von Propagandamitteln terroristischer Organisationen gemäß § 86 Abs. 2 StGB begründet.

Gegen das Urteil wurde bereits Berufung beim Kammergericht Berlin eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin I Nr. 35/2024 vom 8. November 2024

■ Kommunalabgabenrecht

Nur tatsächlich gezahlte Beiträge mindern Gebühr

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Falkensee vom 7. Dezember 2017 für unwirksam erklärt. Dabei ist es bei der Auslegung des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 (9 CN 3.22) gefolgt, Az. OVG 9 A 3/24.

Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation enthalten rechnerisch Kostenanteile für Abschreibung und Verzinsung. Bei deren Ermittlung bleibt nach § 6 Absatz 2 Satz 5 KAG der "aus Beiträgen aufgebrauchte" Eigenkapitalanteil außer Betracht. Insoweit findet keine Abschreibung oder Verzinsung statt, was die Gebühren senkt. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg haben nur die tatsächlich gezahlten Beiträge gebührenmindernde Wirkung.

Hieran hält der 9. Senat fest. Soweit das Bundesverwaltungsgericht angenommen habe, schon das nach dem Satzungsrecht "angestrebte" Beitragsaufkommen wirke sich unabhängig von der tatsächlichen Zahlung gebührenmindernd aus (insbesondere auch verjährte Beiträge), sei dem nicht zu folgen. Beitrag und Gebühr seien verschiedene Abgaben, deren Verhältnis durch § 6 Absatz 2 Satz 5 KAG bestimmt werde. Diese Vorschrift sei nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck dahin zu verstehen, dass sich der brandenburgische Gesetzgeber dafür entschieden habe, nur tatsächlich gezahlte Beiträge gebührenmindernd wirken zu lassen. Dabei habe er sich im Rahmen seines Spielraums bewegt und keine Verfassungsvorgaben verletzt. Nachdem nur die gezahlten Beiträge gebührenmindernd wirkten, bestünden besondere Anforderungen, wenn in erheblichem Umfang Beiträge wegen echter oder hypothetischer Verjährung nicht mehr erhoben werden könnten. In diesem Fall müsse aus Gleichheitsgründen sichergestellt werden, dass von den gezahlten Beiträgen auch nur die Beitragszahler profitierten. Für sie sei ein niedrigerer Gebührensatz vorzusehen als für diejenigen, die keine Beiträge gezahlt hätten. Dies sei im vorliegenden Fall nicht richtig umgesetzt worden, was zur Unwirksamkeit der Satzung führe.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 39/2024 vom 24.10.2024

Kurabgabensatzung 2021 in Ostseebad Heringsdorf teilweise unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 28. Oktober 2024 die Kurabgabensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für das Jahr 2021 für teilweise unwirksam erklärt, Az. 4 K 756/21 OVG.

Die Antragstellerin betreibt in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf eine Klinik. Mit ihrem Normenkontrollantrag begehrt sie, dass die für das Erhebungsjahr 2021 erlassene „Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe“ vom 15. Februar 2021 (Kurabgabensatzung 2021) für unwirksam erklärt wird. Nach § 9 der Kurabgabensatzung 2021 ist die Antragstellerin als Quartiergeber verpflichtet, die von ihr beherbergten Patienten als abgabepflichtige Personen der Gemeinde zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und die Kurabgabe an die Gemeinde abzuführen.

Der 4. Senat des OVG befand, die §§ 1 bis 8 und § 9 Absatz 5 Satz 1 der Kurabgabensatzung 2021 seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar und damit unwirksam. Der in § 4 der Kurabgabensatzung 2021 geregelte Kurabgabensatz sei fehlerhaft kalkuliert, da Kosten für ein ÖPNV-Ticket eingestellt worden seien. Diese Kosten seien zum damaligen Zeitpunkt noch nicht kurabgabefähig gewesen. Mangels wirksamen Abgabesatzes seien auch die Vorschriften in den §§ 1 bis 8 der Kurabgabensatzung 2021, die das Kurabgabenverhältnis zwischen Gemeinde und Kurgast regeln, unwirksam. Die in § 9 der Kurabgabensatzung 2021 geregelte Einbeziehung der Quartiergeber bei der Realisierung des Kurabgabenanspruchs sei weitgehend mit höherrangigem Recht vereinbar. Lediglich für die in § 9 Absatz 5 Satz 1 der Kurabgabensatzung 2021 geregelte Haftung des Quartiergebers für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Kurkartenvordrucke fehle es an einer Rechtsgrundlage. Die Unwirksamkeit der §§ 1 bis 8 der Kurabgabensatzung 2021 führe nicht dazu, dass die übrigen Regelungen des § 9 der Kurabgabensatzung 2021 nichtig seien. Diesen Vorschriften verbleibe ein sinnvoller Anwendungsbereich, insbesondere zur Abführung bereits gezahlter Kurbeiträge an die Gemeinde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 5/2024 vom 28. Oktober 2024

■ Beamtenrecht

Eilantrag gegen Verbot zur Führung der Amtsgeschäfte erfolglos

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat in einem Eilverfahren vom 8. Oktober 2024 den Antrag der stellvertretenden Landrätin und 1. Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald gegen das vom Landrat am 1. September 2024 verfügte (sofort vollziehbare) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte abgelehnt. Az. VG 9 L 517/24.

Die 9. Kammer hat zur Begründung der Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes aller Voraussicht nach rechtmäßig sei. Es erfordere zwingende dienstliche Gründe und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs. Ein vorwerfbares Fehlverhalten der Beamtin sei ebenso wenig notwendig wie eine erschöpfende Klärung des ihr vorgeworfenen Sachverhalts.

Zwingende dienstliche Gründe lägen hier vor. Es gebe hinreichende Anhaltspunkte für zwei Dienstvergehen der Antragstellerin, die geeignet seien, den Dienstbetrieb erheblich zu beeinträchtigen. Es bestehe zum einen der möglicherweise

auch strafrechtlich relevante Anfangsverdacht, dem Landrat bewusst Informationen vorenthalten zu haben, zum anderen habe die Antragstellerin möglicherweise schwerwiegend gegen ihre beamtenrechtliche Treuepflicht verstoßen. Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte sei auch nicht ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig. Die Schwere des Verdachts, die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses zum Dienstherrn und eine nicht auszuschließende Wiederholungsgefahr ließen eine weitere Tätigkeit der Antragstellerin als Stellvertreterin des Landrats derzeit als unverhältnismäßig erscheinen. Eine mildere Maßnahme, etwa eine Umsetzung der Antragstellerin innerhalb der Behörde, komme darüber hinaus nicht in Betracht, weil sie eine nur singular vorhandene Stellung innehatte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 6/2024 vom 9. Oktober 2024

■ Richterrecht

Besetzungsverfahren der Präsidentenstelle entspricht nicht Landesrecht

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 dem Eilantrag einer Bewerberin auf die Stelle einer Präsidentin/eines Präsidenten des Finanzgerichtes bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern stattgegeben. Sie ist demnach vorläufig weiter als Bewerberin zu berücksichtigen, weil die ihr fehlende Voraussetzung der „Erprobung“ nicht durch die gegebene Verwaltungsvorschrift, sondern nur durch eine höherrangige Rechtsvorschrift aufgestellt werden darf, Az.1 B 1905/24 SN.

Der Antragsgegner hatte der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie aufgrund des Fehlens des vorausgesetzten Anforderungsmerkmals „erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 3, 4 und 8 der Verwaltungsvorschrift ‚Erprobung in der Justiz‘ vom 27. September 2021“ im weiteren Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werde.

Die 1. Kammer des VG führt aus, dass die Antragstellerin im weiteren Besetzungs- und Auswahlverfahren vorläufig weiter zu berücksichtigen ist. Die Aufstellung des konstitutiven Anforderungsmerkmals „erfolgreiche Verwaltungserprobung“ in der Stellenausschreibung sei rechtswidrig, weil das Merkmal unter Bezugnahme auf die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ nicht den formalen Vorgaben des Landesrechts (§ 3 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 6 des Landesbeamtengesetzes M-V) entspricht. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Voraussetzungen und Verfahren für Beförderungen einschließlich der Qualifizierungserfordernisse auf Ebene von Rechtsverordnungen geregelt werden müssen. Hierdurch hat der Gesetzgeber zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die notwendigen Entscheidungen der nachrangigeren Ebene der Verwaltungsvorschriften entzogen sind, soweit es um abstrakt-generelle Vorgaben für eine Vielzahl von Beförderungsstellen geht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 6/2024 vom 21. Oktober 2024

■ Umweltrecht

Hausperling stoppt vorerst Abriss von Gebäuden in Berliner Sportpark

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Beschluss vom 4. November 2024 dem Land Berlin vorläufig untersagt, Abrissarbeiten an bestimmten Bestandsgebäuden des Stadiongeländes im Jahn-Sportpark vorzunehmen, an denen sich Brutstätten des Haussperlings befinden, Az. VG 24 L 597/24.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beabsichtigt gegenwärtig, Gebäude auf dem Gelände des Jahn-Sportparks abzureißen. Für die in einem zweiten Schritt geplante Neuerrichtung des Stadiongebäudes findet derzeit ein noch nicht abgeschlossenes Bebauungsplanverfahren statt. Im Rahmen dieses Planverfahrens ließ die Senatsverwaltung ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellen. Nach diesem Gutachten würden bei Umsetzung des Bauvorhabens zwar Brutstätten diverser geschützter Vogel- und Fledermausarten zerstört. Das Vorhaben verstoße aber nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote, weil die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – insbesondere durch Errichtung von Sperlingshäusern – weiterhin erfüllt werden könnten. Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverein, ist der Auffassung, dass bei Fortgang der Abrissarten ein irreparabler Schaden für die betroffenen Tierarten drohe.

Die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat dem Land die Abrissarbeiten hinsichtlich derjenigen Stadioneile, an denen sich Brutstätten des Haussperlings befinden, vorläufig untersagt. Dies betrifft das östliche Tribünengebäude, die westliche Gegentribüne, die Sanitärgebäude (WC) Nord und Süd, das Trafogebäude alt und das Trafogebäude Südost. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, dass der Verlust von insgesamt 94 Brutstätten durch die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Sperlingshäuser ausreichend kompensiert werden könne. Denn es sei bereits nicht ersichtlich, dass deren Aufstellung rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten gewährleistet sei. Zudem sei die Wirksamkeit der Sperlingshäuser nicht hinreichend gesichert. So habe die oberste Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Sperlingshäuser erfahrungsgemäß verhältnismäßig schlecht angenommen würden. Diese Zweifel habe der Antragsgegner im Eilverfahren nicht auszuräumen vermocht.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 29/2024 vom 4. November 2024

■ Aufenthaltsrecht

Keine Verkürzung der Trennungszeit beim Ehegattennachzug durch Sicherung von Lebensunterhalt und Vorhalten von Wohnraum

Die Sicherung des Lebensunterhalts und das Vorhalten von Wohnraum rechtfertigen keine Verkürzung der Trennungszeit, die ein subsidiär Schutzberechtigter und sein Ehegatte, deren Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde, bis zu dessen Nachzug zum Zwecke der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet hinnehmen müssen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2024 entschieden, Az. BVerwG 1 C 17.23.

Die Klägerin und ihr Ehemann sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten eigenen Angaben zufolge in den Jahren 2014 bzw. 2013 aus Syrien in den Libanon ein. Im August 2019 schlossen sie während eines Kurzaufenthalts in Syrien die Ehe. Der Ehemann suchte im Dezember 2020 im Bundesgebiet um Asyl nach. Im Februar 2021 erkannte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den subsidiären Schutzstatus zu. Nach der Absolvierung eines Integrationskurses trat er im Februar 2023 in ein unbefristetes und ungekündigtes Vollzeitverhältnis ein. Im Juli 2023 begründete er zusätzlich ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Er ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis

und bewohnt eine Wohnung mit einer Größe von etwa 50 m².

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Beirut lehnte die Erteilung des von der Klägerin beantragten Visums auf der Grundlage von § 36 a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ab. Der hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Berlin mit dem angegriffenen Urteil stattgegeben. Eine Ausnahme von dem für den Fall einer nicht bereits vor der Flucht erfolgten Eheschließung vorgesehenen Regelausschlussgrund sei anzunehmen, wenn die Ehegatten seit mehr als drei Jahren räumlich voneinander getrennt lebten, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat wiederhergestellt werden könne, der im Bundesgebiet lebende subsidiär Schutzberechtigte den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen vermöge und ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehe.

Der 1. Revisions Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat der gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegte Sprungrevision der Beklagten stattgegeben. Die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzuges zum subsidiär Schutzberechtigten scheidet gemäß § 36 a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG in der Regel aus, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen einer Ausnahme von diesem Regelausschlussgrund mit einer Begründung bejaht, die Bundesrecht verletzt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Ausnahme von dem Regelausschlussgrund für den Fall, dass die (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des nachzugswilligen Ehegatten - wie hier - auf unabsehbare Zeit ausscheidet, regelmäßig bei einer mehr als vier Jahre andauernden Trennung der Ehegatten anzunehmen. Dieser Ausgleich der Interessen ist unter den Vorbehalt besonderer Umstände des Einzelfalles gestellt. Wegen der Bedeutung der einem Familiennachzug widerstrebenden Interessen der Bundesrepublik Deutschland müssen solche atypischen Umstände des Einzelfalles geeignet sein, dem Regelausschlussgrund einer nach der Flucht geschlossenen Ehe schon vor dem Ablauf der genannten Fristen ausnahmsweise kein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen. Von einer derartigen Atypik kann indes weder im Falle der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft noch im Falle des Vorhaltens ausreichenden Wohnraums ausgegangen werden. Allein derartige migrationstypische Sachverhalte vermögen besondere Umstände des Einzelfalles im vorstehenden Sinne nicht zu begründen, zumal der Gesetzgeber ihre Berücksichtigung allein im Rahmen von § 36 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorgesehen hat. Mangels hinreichender Feststellungen zu etwaigen anderen hier berücksichtigungsfähigen Besonderheiten hat der Senat das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 50/2024 vom 24. Oktober 2024

■ Arbeitsrecht

Kein Ausschluss von tarifvertraglicher Inflationsausgleichsprämie

Der im Tarifvertrag für energie- und wasserwirtschaftliche Unternehmungen geregelte Ausschluss von Arbeitnehmern, die sich in der Passivphase ihrer Altersteilzeit befinden, vom Bezug einer Inflationsausgleichsprämie ist unwirksam. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 12. November 2024 entschieden, Az. 9 AZR 71/24.

Der Kläger ist Arbeitnehmer eines Unternehmens der Energiewirtschaft. Er vereinbarte mit der Rechtsvorgängerin der

Beklagten Altersteilzeit im Blockmodell mit Beginn der Passivphase am 1. Mai 2022.

Der Arbeitgeberverband energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmungen e.V. einigte sich mit den Gewerkschaften ver.di und IG BCE anlässlich der Tarifrunde 2023 in dem „Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11 c Einkommenssteuergesetz“ (TV IAP) auf die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie, die unabhängig vom individuellen Beschäftigungsgrad 3.000 EUR beträgt. Es handelt sich nach der Protokollnotiz zum TV IAP um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Von der Zahlung sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP u. a. Arbeitnehmer ausgeschlossen, die sich am 31. Mai 2023 in der Passivphase der Altersteilzeit oder im Vorruhestand befanden.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Inflationsausgleichsprämie i. H. v. 3.000 EUR. Er hat u. a. die Auffassung vertreten, der Anspruchsausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen der Teilzeit dar. Die Inflationsausgleichsprämie werde ausschließlich als Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gezahlt und verfolge daneben keinen arbeitsleistungsbezogenen Zweck.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des BAG Erfolg. Die Beklagte ist zur Zahlung der streitgegenständlichen Prämie verpflichtet. Der Ausschluss von Arbeitnehmern in der Passivphase der Altersteilzeit durch § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP verstößt gegen § 4 Abs. 1 TzBfG. Danach darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

Eine Schlechterstellung von Teilzeitbeschäftigten kann sachlich gerechtfertigt sein, wenn sich ihr Grund aus dem Verhältnis von Leistungszweck und Umfang der Teilzeitarbeit herleiten lässt. In der Bestimmung des Leistungszwecks sind die Tarifvertragsparteien dabei gemäß Art. 9 Abs. 3 GG weitgehend frei. Mit der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 TV IAP haben sie ihre durch § 4 Abs. 1 TzBfG begrenzte Rechtssetzungsbefugnis überschritten. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern aufgrund der Freistellung in der Altersteilzeit gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten lässt sich aus den erkennbaren Leistungszwecken und dem Umfang der Teilzeitarbeit nicht herleiten. Die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen steht der Annahme entgegen, dass es sich bei der Inflationsausgleichsprämie auch um eine Gegenleistung für erbrachte Arbeit handelt. Auch in Bezug auf die vergangene Betriebstreu sind keine Aspekte ersichtlich, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Von einer zukünftigen Betriebstreu haben die Tarifvertragsparteien den Anspruch nicht abhängig gemacht. Unterschiede für einen unterschiedlichen Bedarf aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht erkennbar.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 29/2024 vom 12. November 2024

■ Sozialrecht

Sturz beim Tabletten-Holen während Arbeitspause fällt nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 26. September 2024 entschieden, dass eine Näherin, die eine Arbeitspause einlegt, um von ihr vergessene, regelmäßig eingenommene Medikamente aus ihrem Auto zu holen, auf dem Rückweg vom Parkplatz zu ihrer Arbeitsstätte nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, Az. L 21 U 40/21.

Die seinerzeit 60-jährige Klägerin trat an einem Tag im Juli 2020 kurz vor 6 Uhr morgens ihre Frühschicht in einer Näherei an. Zu ihrem Arbeitsplatz war sie mit ihrem Pkw gefahren und hatte diesen in der Nähe des Betriebs auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt. Gegen 9:30 Uhr bemerkte sie, dass sie die von ihr regelmäßig einzunehmenden Epilepsie-Tabletten in ihrem Pkw vergessen hatte. Da ihre Schicht erst gegen 11 Uhr enden sollte, ging sie zu ihrem Auto, um die Tabletten zu holen. Auf dem Rückweg zur Arbeit stürzte sie auf einem Fußweg und brach sich das rechte Handgelenk.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, dieses Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Neuruppin ab.

Der 21. Senat des LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts Neuruppin nunmehr bestätigt. Die Einnahme von Medikamenten gehöre nicht zu den arbeitsvertraglichen Pflichten, sondern sei dem nicht versicherten, persönlichen Lebensbereich zuzuordnen. Hätte die Frau mit der Einnahme der Epilepsie-Tabletten bis zum Schichtende gewartet, wäre ihre Arbeitsfähigkeit nicht gefährdet gewesen. Dies habe der durch den Senat gehörte behandelnde Arzt so mitgeteilt. Bestehe ein bloß abstraktes Risiko, dass es ohne die regelmäßige Einnahme der Tabletten während der Arbeitszeit zu einem Epilepsie-Anfall komme, so liege die Einnahme vorrangig im privaten Interesse und damit im nicht versicherten Bereich.

Hingegen könne ein zum Versicherungsschutz führendes, überwiegendes betriebliches Interesse dann bestehen, wenn vergessene Gegenstände geholt würden, die zwingend benötigt werden, um die Arbeit fortzusetzen. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) etwa für das Holen einer Brille oder des Schlüssels für einen Spind bejaht. Ebenso habe das BSG entschieden, dass der Weg zum Mittagessen während einer vollschichtigen beruflichen Tätigkeit grundsätzlich versichert sei. Dies sei dadurch begründet, dass erst die Nahrungsaufnahme die Arbeitsfähigkeit auch für den Nachmittag sicherstelle. Diese Wertung lasse sich aber nicht auf das Holen vergessener Tabletten übertragen, wenn deren Einnahme nicht zwingend erforderlich sei, um die Arbeit fortzusetzen.

Unerheblich sei hier, dass die Frau, bevor sie die Tabletten aus ihrem Auto geholt habe, die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten eingeholt habe. Die Vorgesetzte habe nicht ihr arbeitsvertragliches Weisungsrecht ausgeübt, sondern der Frau lediglich gestattet, ihre Arbeit kurz zu unterbrechen, um einer privaten Besorgung nachzugehen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2024

■ Steuerrecht

Feststellung der Grundstückswerte in Sachsen ist rechtmäßig

Das Sächsische Finanzgericht hat in mehreren Urteilen vom 1. Oktober 2024 die Feststellung der Grundsteuerwerte auf

den 1.1.2022 für rechtmäßig erklärt, Az. 2 K 737/23, 2 K 211/23 und 2 K 212/23).

Die Entscheidungen betreffen eigengenutzte und vermietete Eigentumswohnungen. Die Kläger hielten das neue Grundsteuergesetz und die Sächsischen Sondervorschriften für verfassungswidrig und wollten individuelle Gegebenheiten der Grundstücke für die Bewertung berücksichtigt wissen.

Der 2. Senat des Finanzgerichts hat die Klagen abgewiesen und die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Mit diesen Entscheidungen schließt das Gericht an sein am 24. Oktober 2023 gefälltes rechtskräftiges Urteil an (2 K 574/23). Wegen des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers dürfe dieser die erforderliche Bewertung der Grundstücke möglichst einfach und praktikabel gestalten und hierbei individuelle Bewertungsfaktoren unberücksichtigt lassen.

Zwar hat der Bürger nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (II B 78/23) und nach der geplanten Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2024 die Möglichkeit, einen Wert nachzuweisen, der um mindestens 40% niedriger ist als der vom Finanzamt ermittelte Grundsteuerwert. Eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bewertung ist aber nicht möglich, wenn der Bürger zwar individuelle Besonderheiten des Grundstücks behauptet, aber die Auswirkungen auf den Grundstückswert nicht betragsmäßig nachweist. An einem solchen Nachweis fehlte es in den entschiedenen Fällen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst einen individuellen Grundstückswert - etwa durch ein Sachverständigengutachten - zu ermitteln.

Quelle: Pressemitteilung des FG Sachsen vom 5. November 2024

VERANSTALTUNGEN

Farbholzschnitte von Klaus Süß im LAG Chemnitz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz zeigen im Rahmen der Reihe Kunst und Justiz in Zusammenarbeit mit dem Verein Kunst für Chemnitz Arbeiten des Chemnitzer Künstlers Klaus Süß. Süß wird in der Ausstellung eine Auswahl seiner farbintensiven Holzschnitte zeigen. Die Ausstellung findet im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, in 09112 Chemnitz statt und ist bis zum 6. April 2025 während der Öffnungszeiten beider Gerichte zu sehen.

PERSONALIA

Andrea Diekmann wird Präsidentin des Berliner Kammergerichts

Andrea Diekmann wird Präsidentin des Berliner Kammergerichts. Die 1962 geborene, promovierte Juristin gehörte dem Justizdienst des Landes Berlin von 1991 bis 2020. 2020 wurde sie Präsidentin des Landgerichts Frankfurt an der Oder. Zuvor war Diekmann mehr als vier Jahre Vizepräsidentin des Kammergerichts Berlin und von 2010 bis 2016 Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin. Die Richterin war davor in unterschiedlichen Stationen beim KG, am LG sowie in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz tätig. Diekmann folgt im Amt auf den im März 2024 zurückgetretenen Dr. Bernd Pickel.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin vom 29. Oktober 2024